

# **BVGer D-6917/2011 vom 1. März 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6917\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6917_2011)

FR: TAF D-6917/2011 du 1 mars 2013

IT: TAF D-6917/2011 del 1 marzo 2013

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

In der Rechtsmitteleingabe wird nicht angefochten, dass die Flüchtlingseigenschaft verneint und demzufolge das Asyl nicht gewährt worden ist. Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung, mithin gegen die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

##### **E. 6.4.1**

Bezüglich der allgemeinen Situation in Sri Lanka hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil BVGE 2011/24 zur Situation in Sri Lanka geäussert. Danach ist der Vollzug der Wegweisung in die Ostprovinz infolge der dort verbesserten allgemeinen Lage in Übereinstimmung mit dem BFM wieder zumutbar. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs in die Nordprovinz hingegen nahm es eine differenzierte Haltung ein. In den Distrikten Jaffna und in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar - mithin in der Nordprovinz unter Ausschluss des sogenannten Vanni-Gebietes - herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt mehr und die dortige politische Lage sei nicht mehr dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsse, auch wenn angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage eine sorgfältige und zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien angezeigt und dem zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen sei. Für Personen, welche aus der Nordprovinz stammten und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen hätten, sei der Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, sofern davon ausgegangen werden könne, die betroffene Person könne auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht habe. Indessen müssten die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abgeklärt werden, wenn der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz längere Zeit zurückliege oder konkrete Umstände auf eine massgebende Veränderung der Lebensumstände seit der Ausreise hinweisen würden. Dabei seien insbesondere die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie die konkreten Möglichkeiten der Sicherung einer Existenzgrundlage und der Wohnsituation massgeblich. Im Fall des Fehlens dieser begünstigenden Faktoren in der Nordprovinz sei eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo zu prüfen. Den Vollzug der Wegweisung ins sogenannte Vanni-Gebiet betrachtete das Bundesverwaltungsgericht - in Übereinstimmung mit dem BFM - als unzumutbar, weil die Infrastruktur in dieser Region in sehr starkem Ausmass vom Krieg in Mitleidenschaft

gezogen worden sei und das Gebiet stark vermint und militarisiert sei, weshalb für aus diesem Gebiet stammende Personen ebenfalls eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet zu prüfen sei.

#### **E. 6.4.2**

Gestützt auf die Aktenlage ist der Beschwerdeführer in J. \_\_\_\_\_ geboren, hat während Jahren in E. \_\_\_\_\_ und seit März 2000 mit seinen Eltern in B. \_\_\_\_\_ bei D. \_\_\_\_\_ gelebt (vgl. Akte A4/8 S. 1 f., Akte A8/16 S. 2 f.). Nach seiner Rückkehr aus der Schweiz will er zunächst beim Onkel in B. \_\_\_\_\_ untergekommen sein, sich anschliessend nach E. \_\_\_\_\_ begeben haben und wieder zu seinem Onkel nach B. \_\_\_\_\_ zurückgekehrt sein (vgl. Akte B1/10 S. 6). Während E. \_\_\_\_\_ zum Vanni-Gebiet gehört, liegen J. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ ausserhalb dieses Gebietes (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.2.1). Gestützt auf die bestehende Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vollzug der Wegweisung ins Vanni-Gebiet nicht zumutbar. Somit ist zu prüfen, ob ihm die Rückkehr nach J. \_\_\_\_\_ oder nach B. \_\_\_\_\_ zugemutet werden kann. Während das BFM eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach B. \_\_\_\_\_ als zumutbar erachtet, bestreitet dies der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde und macht zudem geltend, das BFM habe den Sachverhalt unzutreffend dargestellt, indem es argumentiert habe, er stamme aus J. \_\_\_\_\_, was nicht den Tatsachen entspreche, denn er stamme aus E. \_\_\_\_\_. Dieser Einwand ist indessen ebenso ungenau wie die Argumentation der Vorinstanz. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf die Aktenlage zwar in J. \_\_\_\_\_ geboren, womit er ursprünglich aus dieser Ortschaft stammt. Er hat aber in E. \_\_\_\_\_ und in D. \_\_\_\_\_ gelebt. Würde bei der Herkunftsbezeichnung allein auf den Geburtsort abgestellt, wäre die Aussage des BFM zutreffend; für die Bezeichnung der Herkunft ist indessen auch der vor der Ausreise bestandene Lebensmittelpunkt entscheidend. Dies ist jedoch - entgegen der Darstellung in der Beschwerde - nicht allein E. \_\_\_\_\_, da der Beschwerdeführer gestützt auf seine Aussagen seit dem Jahr 2000 nicht mehr in dieser Ortschaft, sondern in D. \_\_\_\_\_ gewohnt haben will. Damit war sein letztes Beziehungsnetz vor der ersten Reise in die Schweiz im Jahr 2001 in D. \_\_\_\_\_, wenn auch nur für verhältnismässig kurze Zeit. Ob er indessen aus J. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ oder D. \_\_\_\_\_ kommt, ist letztlich für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorliegend nicht allein entscheidend, weshalb der Vorwurf, das BFM habe mit der falschen Herkunftsbezeichnung den Sachverhalt unrichtig festgestellt, schon deshalb ins Leere stösst und somit unabhängig davon, wie die Herkunftsbezeichnung definiert wird, nicht wesentlich für die Beurteilung ist. Relevant ist vorliegend vielmehr, wohin dem Beschwerdeführer - soweit überhaupt - eine Rückkehr zugemutet werden kann. Eine Rückweisung der Sache zur Feststellung des Sachverhalts kommt unter diesen Umständen nicht in Betracht.

#### **E. 6.4.3**

Wie bereits erwähnt, ist der Vollzug der Wegweisung nach E. \_\_\_\_\_ nicht als zumutbar zu betrachten. Gestützt auf die Aktenlage ist - unabhängig vom Geburtsort des Beschwerdeführers - vielmehr zu prüfen, ob der Wegweisungsvollzug nach D. \_\_\_\_\_, wo er zuletzt gelebt hat, als zumutbar gelten kann. Diese Ortschaft befindet sich in der Nordprovinz in einem Gebiet, das unter Regierungskontrolle steht und nicht im Vanni-Gebiet liegt. Dort hat er vor seiner ersten Ausreise bei seinen Eltern und vor seiner zweiten Ausreise bei seinem Onkel gelebt und wurde offensichtlich auch von diesem unterstützt, zumal dieser gemäss den Akten bereit war, eine Summe Geld zur Befreiung des Beschwerdeführers zu bezahlen. Unter diesen Umständen ist unabhängig davon, wo sich

die Eltern und Geschwister des Beschwerdeführers aufhalten und woher der Beschwerdeführer stammt, anzunehmen, dass ihm der Onkel auch nach seiner zweiten Rückkehr ins Heimatland wieder unter die Arme greifen wird, um ihm eine Reintegration zu ermöglichen. Es kann folglich vorliegend von einem bestehenden und tragfähigen Beziehungsnetz im Heimatland ausgegangen werden, wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffend feststellte. Anhaltspunkte, welche auf das Gegenteil schliessen liessen, sind den Akten nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat sich zudem gemäss der Beschwerde in der Schweiz Kenntnisse als L.\_\_\_\_\_ angeeignet, welche ihm bei der Rückkehr in sein Heimatland ebenso hilfreich sein werden wie seine Deutsch- und Englischkenntnisse. Da zudem seine medizinischen Probleme offensichtlich seit der erfolgreichen Operation nicht mehr bestehen, kann er als geheilt und somit als gesund gelten, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass er in der Schweiz eine Vollzeitstelle inne hat. Damit liegen begünstigende Faktoren vor, welche den Vollzug der Wegweisung als zumutbar erscheinen lassen. Dem jungen, gesunden und ungebundenen Beschwerdeführer ist es unter den gegebenen Umständen zuzumuten, zu seinem Onkel nach D.\_\_\_\_\_ zurückzukehren und sich in seinem Heimatland eine neue Existenz aufzubauen. An dieser Einschätzung vermag die lange Dauer, während derer der Beschwerdeführer sich in der Schweiz aufhielt, nichts zu ändern, zumal er trotzdem den grösseren Teil seines bisherigen Lebens in seinem Heimatland verbracht hat, wo er mit der Sprache, der Kultur und der Arbeits- beziehungsweise Lebensweise bestens vertraut ist. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten wird. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer - wie er in seiner Beschwerde darlegte - in der Schweiz gut integriert habe und wirtschaftlich selbständig sei, kann im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, nachdem gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG die kantonalen Behörden für die Prüfung der Integrationsbemühungen im Rahmen eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zuständig sind. Aus diesen Angaben kann er folglich nichts zu seinen Gunsten ableiten.

#### **E. 6.4.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 13. Januar 2012 bezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.